



LANDRATSAMT  
**AICHACH-FRIEDBERG**

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach

**Immissionsschutz,  
staatliches Abfallrecht**

Gegen Postzustellungsurkunde

Pfeifer Holz GmbH  
Unterbernbach  
Mühlenstraße 7  
86556 Kühbach

Aktenzeichen:  
43-1711-1/00.03

Aichach, 11.10.2016

Ansprechpartner:  
Hildegard Grimmeiß

Zimmer: 04  
Werlbergerstraße 32

Tel.: 08251/92-343  
Fax: 08251/92-30343

E-mail:  
hildegard.grimmeiss@lra-aic-fdb.de

[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

**Immissionsschutzrecht;**

**Anordnung nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Absenkung des Grenzwertes für Formaldehyd und Festlegung eines Grenzwertes für Stickoxide**

**Anzeige:** Errichtung einer regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Abluftreinigung

**Anlage:** Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag

**Betreiber:** Fa. Pfeifer Holz GmbH, Mühlenstraße 7, 86556 Kühbach

**Standort:** Flur-Nr. 116/2 der Gemarkung Unterbernbach

**Anlage:**

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die Auflage Nr. 3 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 01.07.2007, Az. 60-172-2-03/00 wird aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

Die Anlage zur Behandlung der zugeführten Pressenabluft durch regenerative thermische Oxidation (RTO) ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der RTO die Massenkonzentrationen luftverunreiniger Stoffe in allen Betriebszuständen der RTO folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Münchener Str. 9  
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.  
07.30 – 12.30 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 07.30 – 12.30 Uhr  
und 14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 07.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,  
Termine zu vereinbaren.**

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	0,1 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	0,1 g/m <sup>3</sup>
Organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff einschließlich Methan, davon Stoffe nach Ziffer 5.2.5 Klasse I TA Luft, insbesondere Methanol als Masse des organischen Stoffs in der Summe	50 mg/m <sup>3</sup> 20 mg/m <sup>3</sup>
staubförmige Verbindungen	20 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	10 mg/m <sup>3</sup>

2. Die Auflage Nr. 4 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 01.07.2007, Az. 60-172-2-03/00 wird aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

In der gereinigten Abluft der Zentralabsaugung (Absaugung der Hallen- und Sägenabluft) darf die Massenkonzentration luftverunreinigender Stoffe folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff einschließlich Methan, davon Stoffe nach Ziffer 5.2.5 Klasse I TA Luft, insbesondere Methanol als Masse des organischen Stoffs in der Summe	50 mg/m <sup>3</sup> 20 mg/m <sup>3</sup>
staubförmige Verbindungen	20 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	15 mg

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

3. Für diese Anordnung werden Gebühren in Höhe von 4.352,00 € erhoben. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 2,76 €.

**Gründe:**

**I.**

Die Fa. Pfeifer Holz GmbH betreibt am Standort Unterbernbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Holzspanklötzen gemäß Ziffer 6.3.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV [Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag]). Aufgrund der genehmigten Produktionskapazität von bis zu 600 m<sup>3</sup>/Tag ist die Anlage in genehmigungsrechtlicher Hinsicht der Spalte d des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet und stellt somit eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen dar (IED-Anlage).

Im Genehmigungsbescheid vom 05.12.2000, Az. 60-172-2-3/00, geändert durch Anordnung nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.07.2007, Az. 60-172-2-03/00 wurden die Massenkonzentrationen der Emissionsbegrenzungen organischer Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I der TA Luft, insbesondere Phenol und Formaldehyd zuzüglich Holzstaub, in atembarer Form in der Abluft der beiden Absaugungen (Hallenabluft, Zentralentstaubung) auf einen Wert von 20 mg/m<sup>3</sup> begrenzt. Zusätzlich wurden für die gefasste Abluft der Strangpressen, Heizregister und Palettierung die Emissionen organischer Stoffe der Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft insbesondere Phenol und Formaldehyd auf einen Wert von 0,06 kg/m<sup>3</sup> hergestellter Formspanhölzer festgesetzt.

Am 20.06.2016 zeigte die Fa. Pfeifer Holz GmbH in einer Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung einer regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Abluftreinigung an. Die Firma beabsichtigt, mit dieser Anlage die Erfassung der Pressenabluft wesentlich neu zu konzipieren: dabei sollen die einzelnen Strangpressen der Spanklotzproduktion einzeln „umbaut“ werden. Jede umbaute Strangpresse soll an eine zentrale Ablufterfassung angeschlossen werden. Die durch die zentrale Absaugung der Pressenumbauungen erfasste Pressenabluft wird anschließend einer erdgasbefeuerten Anlage zur regenerativen, thermischen Oxidation zugeführt. Die dabei entstehenden Abgase werden danach über einen Kamin abgeleitet, dessen Mündungsöffnung 27 m über Erdgleiche liegt.

## II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die Anlage zur Herstellung von Holzspanklotzen ist nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Nach den Regelungen des Bundes - Immissionsschutzgesetzes ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn die durch eine Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. In diesem Fall ist es möglich, die geplanten Maßnahmen der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz anzuseigen, ohne dass es hier eines entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens bedarf.

3. Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen gemäß § 17 BImSchG getroffen werden. Im vorliegenden Fall wird zu der angezeigten Änderung eine Anordnung erlassen, die auch die Neufestsetzung von Grenzwerten beinhaltet. Durch die in der Anordnung enthaltenen Auflagen wird sichergestellt, dass die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Anordnung erfolgt auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.
  - 3.1 Die vorgenommene Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid erfolgt gemäß Ziffer 5.2.4 Abs. 6 der TA Luft. Demnach dürfen im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid die Massenkonzentration von 0,10 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Zusätzlich sind im selben Abschnitt der TA Luft für den Betrieb von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungen die Emissionen an Kohlenmonoxid auf 0,10 g/m<sup>3</sup> begrenzt.
  - 3.2 Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe, angegeben als Gesamt-kohlenstoff von 50 mg/m<sup>3</sup>, sind der Ziffer 5.2.5 Absatz 1 der TA Luft entnommen. Die zusätzliche Emissionsbegrenzung der Stoffe nach Ziffer 5.2.2 Klasse 1 der TA Luft erfolgt in Anwendung der Ziffer 5.2.5 Abs. 5 der TA Luft.
  - 3.3 Die Emissionsbegrenzung der staubförmigen Emissionen auf einen Wert von 20 mg/m<sup>3</sup> erfolgt gemäß Ziffer 5.2.1 der TA Luft.

- 3.4 Die Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd erfolgen aufgrund der „Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Diese Vollzugsempfehlung trifft im Vorgriff auf die derzeit auf Bundesebene laufende TA-Luft-Anpassung wegen der Neueinstufung von Formaldehyd bereits Regelungen zur Umsetzung dieser Neueinstufung. Anhang 1 der oben genannten Vollzugsempfehlung enthält eine Auflistung verschiedener, nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen und die Emissionsgrenzwerte der Formaldehydemissionen für die betreffenden Anlagen. In diesem Fall betragen die zulässigen Grenzwerte der Formaldehydemissionen für die nach Ziffer 6.3.1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten für die Pressen dieser Anlagen 15 mg/m<sup>3</sup>.
4. Bei Anlagen, die – wie im vorliegenden Fall – dem Anwendungsbereich der Industrie-Emissions-Richtlinie unterliegen, ist vor dem Erlass einer Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundes- Immissionsschutzgesetz, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Im vorliegenden Fall wurde der Teil der Anordnung, der die Neufestsetzung von Grenzwerten betrifft, deshalb im Amtsblatt Nr. 8, 71. Jahrgang des Landkreises Aichach-Friedberg veröffentlicht. Einwendungen wurden nicht vorgetragen. Die Firma Pfeifer wurde am 25.07.2016 zum Erlass dieser Anordnung angehört.
- 5.1 Die Prüfung der Anzeige und die Anordnung sind kostenpflichtig. Die Firma Pfeifer Holz GmbH hat als Betreiber der o.g. Anlage die entstehenden Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Kostenverzeichnis (KVz).
- 5.2 Für die Anordnung unter Ziffer 1 und 2 ergibt sich gemäß Tarif Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 KVz ein Gebührenrahmen von 300,00 bis 20.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wird hier eine Gebühr von 2.000,00 € festgesetzt.
- 5.3 Die Kosten für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Nach Tarifstelle 1.9.3 KVz ist die Gebühr für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 2.352,00 € entstanden.

Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG sind zudem die Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 2,76 € zu erstatten.

Es ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 4.354,76 €, der entsprechend der beiliegenden Kostenrechnung zu erstatten ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Hildegard Grimmeiß  
Regierungsamtsrätin